
Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi) ¹

(Änderung vom 26. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation vom 19. Juni 2012 (GebGeoi)² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Die gewerbliche Nutzung ist bewilligungspflichtig, sofern die Daten nicht zur freien Nutzung und Weitergabe nach § 9 der Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012 (KGeoiV)³ zur Verfügung stehen.

§ 12 Lizenzierte Daten für Projekte nutzungsberechtigter Behörden

Geobasisdaten der Swisstopo für Projekte nutzungsberechtigter Behörden, die nicht zur freien Nutzung und Weitergabe zur Verfügung stehen, sind durch die zuständige Amtsstelle beim AGI zu beziehen.

§ 13 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 16 Abs. 2

² Die Gebühr für einen Anschluss beträgt im Anschlusspool (Concurrent-Modus) pro Jahr Fr. 8500.--.
Bst. a bis c werden aufgehoben.

§ 17 Abs. 1

¹ Das AGI stellt dem Geometer seine Aufwendungen abhängig von der Mutationsart pro Auftrag in Rechnung:

- a) Mutation von Grundstücken wie Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten:
- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Vereinigung, Baurecht identisch mit Grundstück | Fr. | 110.-- |
| 2. Parzellierung | Fr. | 330.-- |
| 3. Parzellierung ohne neue Grenzpunkte | Fr. | 110.-- |
| 4. Löschung selbstständiges und dauerndes Recht | Fr. | 110.-- |

| | | |
|--|-----|--------------------|
| b) Mutation von Gebäuden, Kleinbauten und Kulturgrenzen: | | |
| 1. Mutation von Gebäuden | Fr. | 170.-- |
| 2. Mutation von Kleinbauten | Fr. | 40.-- |
| 3. Mutation von Kulturgrenzen | Fr. | 170.-- |
| 4. Mutation von kleineren Kulturgrenzänderungen | Fr. | 40.-- |
| c) Löschung von Gebäuden und Kulturgrenzen ohne Ersatz durch gleichartige Objekte | Fr. | 40.-- |
| d) Rückmutation, Annullation einer Grundstücksmutation | Fr. | 100.-- bis 1000.-- |

§ 19 Abs. 1 und 3

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden berechnen sich gegenseitig grundsätzlich keine Gebühren für die Nutzung von Geodiensten sowie Datenabgaben nach §§ 5 bis 7 dieser Verordnung.

³ Vom Datenaustausch ausgenommen sind die nicht-offenen Verwaltungsdaten der Swisstopo.

§ 20

Das AGI stellt den Grundbuchämtern periodisch gebührenfrei digitale Pläne für das Grundbuch zur Verfügung.

§ 21a Abs. 1 und 3

¹ Für den kostenlosen Austausch von Geobasisdaten nach Bundesrecht (Anhang 1 GeolV) gilt der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden ab 1. Oktober 2016.

³ Das AGI ist für den koordinierten Bezug von Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Swisstopo sowie für die Abgabe von Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Kantone verantwortlich, sofern es sich nicht um Geodaten zur freien Nutzung und Weitergabe handelt.

§ 22 Abs. 1

¹ Das AGI erhebt für die Nutzung der kantonalen Geodateninfrastruktur für die Gemeinden und Bezirke folgende Gebühren:

| | | |
|--|-----|---------|
| a) Infrastruktur Darstellungsdienst: | | |
| 1. pauschaler Sockelbetrag pro Jahr | Fr. | 3000.-- |
| 2. Jahresgebühr pro Geodatensatz | Fr. | 150.-- |
| 3. einmalige Aufschaltgebühr nach Aufwand pro Stunde | Fr. | 180.-- |
| b) Infrastruktur Datenerfassung: | | |
| 1. pauschaler Sockelbeitrag pro Jahr | Fr. | 3000.-- |
| 2. Jahresgebühr pro Geodatensatz | Fr. | 150.-- |
| 3. einmalige Aufschaltgebühr nach Aufwand pro Stunde | Fr. | 180.-- |
| c) weitere Aufwendungen pro Stunde | Fr. | 180.-- |

§ 23 Anschlussgebühren

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung werden die Anschlussgebühren nach § 16 pro rata verrechnet.
Bst. a und b werden aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 26. April 2022

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-76.

² SRSZ 214.112.

³ SRSZ 214.111.